

Schulamt für die Stadt Bielefeld



Bielefeld

Kommunales
Integrationszentrum



Kommunales
Integrationszentrum
Bielefeld

**Verfahrensbeschreibung
gemäß der
Kooperationsvereinbarung über die schulische Eingliederung
von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen
in Bielefeld**

zwischen

Schulamt für die Stadt Bielefeld

und

**Stadt Bielefeld
Kommunales Integrationszentrum
– 170 –**

(vom 10.07.2009, geändert am 29.07.2015)

Stand: 01.08.2015

I. Vorbemerkungen

1. Schulpflicht

Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gelten grundsätzlich dieselben Rechtsgrundlagen wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

Alle Kinder und Jugendlichen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, sind im Rahmen der Schulpflicht zum Besuch einer Regel- oder Förderschule verpflichtet.

Schulpflicht besteht auch für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

2. Aufnahme in eine Schule

Über die Aufnahme der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers entscheidet die Schulleitung.

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld kann Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schule zuweisen.

3. Amtsärztliche Untersuchung

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) führt die untere Gesundheitsbehörde die

Schuleingangsuntersuchungen durch. Hierzu zählen neben der Untersuchung der Schulanfänger/innen auch die amtsärztlichen Untersuchungen der sonstigen schulpflichtigen Kinder (schulische Seiteneinsteiger/innen).

Das Kommunale Integrationszentrum übersendet dem Gesundheitsamt, 530.23, eine Ausfertigung des „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogens“. Das Gesundheitsamt lädt in eigener Zuständigkeit das Kind bzw. die/den Jugendliche/n zu der entsprechenden Untersuchung ein.

Erscheinen Eltern zweimal unentschuldigt nicht zum Untersuchungstermin, teilt das Gesundheitsamt dies dem Schulamt für die Stadt Bielefeld per Fax (0521 - 51 - 66 46) mit. Das Schulamt prüft dann die Androhung eines Zwangsgeldes.

II. Grundsätzliches

1. Sicherstellung des Schulbesuchs

Kinder und Jugendliche, die nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) der Schulpflicht unterliegen, sind zum Besuch einer Schule **verpflichtet**, sobald sie hier gemeldet sind.

Der Schulbesuch – oder ersatzweise die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung – ist für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

2. Schulische Eingliederung

Die Art der schulischen Eingliederung hängt von vielen Faktoren, vorrangig aber von den deutschen Sprachkenntnissen und der bisherigen Schullaufbahn ab.

Deshalb ist es notwendig, die hierfür relevanten Daten in einem Beratungsgespräch mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu erheben.

a.) Kinder / Jugendliche **mit** deutscher Sprachkompetenz

Kinder und Jugendliche mit den für die Mitarbeit in einer Regelklasse erforderlichen **deutschen Sprachkenntnissen** besuchen eine Schule ihrer Wahl, soweit sie dem im Heimatland besuchten Schultyp und/oder dem nachgewiesenen Leistungsvermögen entspricht.

Eine Zuweisung ist nicht erforderlich.

Die Aufnahmeentscheidung trifft allein die Schulleitung der Schule, bei der das Kind bzw. die/der Jugendliche angemeldet wird.

b.) Kinder / Jugendliche **ohne** deutsche Sprachkompetenz

Kinder und Jugendliche ohne die für die Mitarbeit in einer Regelklasse erforderlichen **deutschen Sprachkenntnisse** sind so schnell wie möglich einer geeigneten Schule zuzuweisen oder in anderer Weise auf eine spätere Berufsausbildung vorzubereiten.

Die Zuweisungsentscheidung trifft das Schulamt für die Stadt Bielefeld auf Vorschlag des Kommunalen Integrationszentrums.

III. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis einschließlich besuchter Jahrgangsklasse 4

1. Datenerhebung und Beratungsgespräch

Für die Datenerhebung melden sich die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind vormittags in der ihrer Wohnung nächstgelegenen Grundschule.

Zu diesem Gespräch sollen alle vorhandenen Unterlagen (insbesondere bisherige Zeugnisse, Anmeldebestätigung, Geburtsurkunde etc.) mitgebracht werden.

Auskünfte, welche Grundschule die wohnortnächste ist, erteilt das Schulamt für die Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521 / 51 – 29 19 oder 0521 / 51 – 24 52, auf Anfrage.

Die Datenerhebung und das Beratungsgespräch können in Einzelfällen auch unmittelbar im Kommunalen Integrationszentrum durchgeführt werden.

Termine für Beratungsgespräche können hier unter folgender Rufnummer vereinbart werden:

0521 / 51 - 85 21

0521 / 51 - 34 11

0521 / 51 - 80 90

2. Zuweisungsvorschlag

Die Schulleitung der wohnortnächsten Schule prüft, ob das Kind an seiner Schule gefördert werden kann und nimmt es ggf. vorbehaltlich der Entscheidung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld vorläufig auf.

Dabei ist zu beachten, dass der Integration in einer Regelklasse der wohnortnächsten Schule der Vorzug vor der Aufnahme in eine Auffang-/Vorbereitungsgruppe an einer anderen Schule zu geben ist.

Das Kommunale Integrationszentrum steht den Schulleitungen im Rahmen dieser Verfahrens- und Kooperationsregelung beratend zur Verfügung.

Falls erforderlich, können die Kinder dem Kommunalen Integrationszentrum vorgestellt werden.

Wichtiger Hinweis!

Eine Vermittlung der Kinder von Grundschule zu Grundschule ohne vorherige Beteiligung des Kommunalen Integrationszentrums ist **nicht zulässig!**

Die Schulleitung der wohnortnächsten Grundschule erhebt die Schülerinnen- bzw. Schülerdaten per Vordruck „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogen“ (in einfacher Ausfertigung) und berichtet dem Kommunalen Integrationszentrum unverzüglich mittels dieses Vordrucks, ob das Kind dort aufgenommen werden kann.

Falls eine Aufnahme aus Sicht der wohnortnahen Grundschule dort nicht möglich erscheint, sind die Hinderungsgründe darzulegen.

Das Kommunale Integrationszentrum leitet den Vordruck „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogen“ mit einem begründeten Zuweisungsvorschlag in 2-facher Ausfertigung an das Schulamt für die Stadt Bielefeld weiter.

Eine dritte Ausfertigung geht an das Gesundheitsamt, 530.23, mit der Bitte um weitere Veranlassung bzgl. der amtsärztlichen Untersuchung des Kindes/Jugendlichen (s. Ausführungen zu I. 3.)

3. Zuweisungsentscheidung des Schulamtes

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld entscheidet nach Prüfung des Zuweisungsvorschlages und teilt seine Entscheidung der aufnehmenden Schule durch Rückgabe bzw. Weiterleitung des Vordrucks „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogen“ mit.

Die Zweitausfertigung des „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogens“ geht mit der dort vermerkten Entscheidung des Schulamtes an das Kommunale Integrationszentrum zur Information zurück.

Die Schule, der das Kind zugewiesen wurde, ist für seine weitere Förderung verantwortlich und auch für die Überwachung der Schulpflicht zuständig.

IV. Kinder/Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. ab besuchter Jahrgangsklasse 5

1. Datenerhebung und Beratungsgespräch

Für die schulische Beratung und die Datenerhebung melden sich die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Kommunalen Integrationszentrum, Niederwall 23, (Neues Rathaus), 1.Etage, Flur A Raum 105, A 111 und A115, 33602 Bielefeld, während der üblichen Öffnungs-/Sprechzeiten.

Termine für Beratungsgespräche können unter folgenden Rufnummern vereinbart werden: 0521 / 51 - 85 21, 0521 / 51 - 34 11 oder 0521 / 51 - 8090.

Zum Beratungsgespräch sollen alle vorhandenen Unterlagen (insbesondere bisherige Zeugnisse, Anmeldebestätigung, Geburtsurkunde etc.) mitgebracht werden.

2. Zuweisungsvorschlag

Das Kommunale Integrationszentrum prüft, ob und ggf. in welcher Schule das Kind bzw. die/der Jugendliche ihren/seinen Fähigkeiten entsprechend bestmöglich gefördert werden kann.

Es hält die dazu erforderlichen Rücksprachen mit Schulen, städtischen Dienststellen/Ämtern und Betreuungsorganisationen.

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld unterstützt das Kommunale Integrationszentrum bei Bedarf in schulrechtlichen und pädagogischen Fragen.

Mit dem „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogen“ übermittelt das Kommunale Integrationszentrum dem Schulamt die erhobenen Daten sowie einen Vorschlag über die bestmögliche Förderung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen in 2-facher Ausfertigung.

Eine dritte Ausfertigung geht an das Gesundheitsamt, 530.23, mit der Bitte um weitere Veranlassung bzgl. der amtsärztlichen Untersuchung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen (s. Ausführungen zu I. 3.).

3. Entscheidung des Schulamtes

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld entscheidet nach Prüfung des Fördervorschlages des Kommunalen Integrationszentrums, ob und ggf. welche Schule das Kind bzw. die/der Jugendliche besuchen soll oder auf welche andere Weise es bzw. sie/er auf eine spätere Berufsausbildung vorbereitet werden soll.

Die Entscheidung wird der zuständigen Schule durch Weitergabe des „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogens“ mitgeteilt.

Die Zweitausfertigung des „Seiteneinsteiger-Erfassungsbogens“ geht mit der dort vermerkten Entscheidung des Schulamtes an das Kommunale Integrationszentrum zur Information zurück.

Die Schule, der das Kind bzw. die/der Jugendliche zugewiesen wurde, ist für ihre/seine weitere Förderung verantwortlich und auch für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zuständig.

V. Schulpflichtüberwachung

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld erhält von der Meldebehörde für jedes Kind bzw. jede/n Jugendliche/n im schulpflichtigen Alter bei Zuzug nach Bielefeld eine Kontrollmitteilung.

Die Zuzugsmeldungen für Schülerinnen bzw. Schüler in der Primarstufe werden an die jeweils wohnortnächste Grundschule weitergeleitet, da zunächst diese Schulen für die Überwachung der Schulpflicht zuständig sind.

Die Zuzugsmeldungen für Schülerinnen bzw. Schüler nach Vollendung des 10. Lebensjahres erhält das Kommunale Integrationszentrum, das die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zum Beratungsgespräch einlädt.

Erscheinen die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht zu den angebotenen Beratungsgesprächen, informiert das Kommunale Integrationszentrum das Schulamt für die Stadt Bielefeld und gibt die Zuzugsmeldung zurück.

Dieses prüft jeden Einzelfall und setzt die Einhaltung der Schulpflicht ggf. von Amts wegen durch.

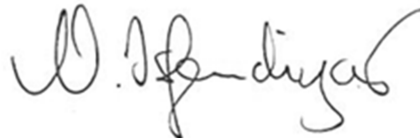
Bielefeld, 27.07.2015

Geschäftsstelle des Schulamtes
für die Stadt Bielefeld
I.A.



Beckmann
-Geschäftsstellenleitung-

Stadt Bielefeld
Kommunales Integrationszentrum
I.A.



Isfendiyar
-Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums-